jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/2/4 1Ob43/54, 2Ob546/49, 3Ob364/54, 3Ob319/58, 3Ob256/61, 3Ob83/64, 3Ob34/69, 3Ob109/71,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.02.1954

Norm

EO §7 Abs2 Ac
EO §54

Rechtssatz

Weder in § 54 EO noch an einer anderen Stelle verlangt das Gesetz, dass im Exekutionsantrag die rein negative Behauptung enthalten sei, die betriebene Forderung sei nicht bezahlt worden. Diese Behauptung und Einwendung ist vielmehr ausschließlich Sache des Verpflichteten, dem hiezu die in den §§ 35 und 40 EO vorgezeichneten Wege zur Verfügung stehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 546/49
  Entscheidungstext OGH 06.02.1950 2 Ob 546/49
  Beisatz: Oder dass der Exekutionstitel rechtskräftig und die Verpflichtete der Räumungspflicht nicht nachgekommen sei. (T1); Veröff: JBl 1950,243
- 1 Ob 43/54
  Entscheidungstext OGH 04.02.1954 1 Ob 43/54
  Veröff: SZ 27/28 = EvBl 1954/148 S 228
- 3 Ob 364/54
  Entscheidungstext OGH 16.06.1954 3 Ob 364/54
- 3 Ob 319/58
  Entscheidungstext OGH 04.09.1958 3 Ob 319/58
- 3 Ob 256/61
  Entscheidungstext OGH 27.06.1961 3 Ob 256/61
- 3 Ob 83/64
  Entscheidungstext OGH 31.08.1964 3 Ob 83/64
  Beisatz: Keine Behauptung der Verweigerung der Herausgabe bei Exekution nach § 346 EO notwendig. (T2)
- 3 Ob 34/69
  Entscheidungstext OGH 09.04.1969 3 Ob 34/69

Beisatz: Die im Exekutionstitel nicht kalendermäßig bestimmte Fälligkeit ist jedoch zu behaupten und zu beweisen. (T3); Veröff: RZ 1970,18 = MietSlg 21869 (23)

- 3 Ob 109/71
  Entscheidungstext OGH 06.10.1971 3 Ob 109/71
- 3 Ob 21/72
  Entscheidungstext OGH 02.03.1972 3 Ob 21/72
- 3 Ob 116/73
  Entscheidungstext OGH 20.06.1973 3 Ob 116/73
  Beisatz: 1. Hat der Schuldner einen Teil bezahlt, so braucht der Gläubiger darüber nichts vorzubringen. Es genügt, dass er einen entsprechend geringeren Betrag geltend macht, als im Titel angeführt. 2. Rekurs ist dazu wegen des im Rekursverfahren bestehenden Neuerungsverbotes nicht der geeignete Rechtsbehelf. (T4)
- 3 Ob 31/84
  Entscheidungstext OGH 11.04.1984 3 Ob 31/84
  Auch; Beis wie T5; Beis wie T6
- 3 Ob 32/84
  Entscheidungstext OGH 11.04.1984 3 Ob 32/84
  Auch; nur: Weder in § 54 EO noch an einer anderen Stelle verlangt das Gesetz, dass im Exekutionsantrag die rein negative Behauptung enthalten sei, die betriebene Forderung sei nicht bezahlt worden. (T5); Beis wie T4 nur: Hat der Schuldner einen Teil bezahlt, so braucht der Gläubiger darüber nichts vorzubringen. Es genügt, dass er einen entsprechend geringeren Betrag geltend macht, als im Titel angeführt. (T6)
- 3 Ob 2012/96w
  Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 2012/96w
  Auch
- 3 Ob 2027/96a
  Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 2027/96a
  Auch
- 3 Ob 169/03d
  Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 169/03d
  Auch; Beisatz: Negative Tatsachen müssen im Exekutionsantrag weder behauptet noch nachgewiesen werden. (T7); Beisatz: Hier: Behauptung des Nichteintritts einer auflösenden Bedingung. (T8)
- 3 Ob 176/03h
  Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 176/03h
- 3 Ob 163/06a
  Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 163/06a
  Auch; Beis wie T7
- 3 Ob 146/06a
  Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 146/06a
  Auch; Beisatz: Jedenfalls muss die Behauptung des betreibenden Gläubigers genügen, dass die geschuldete Leistung nicht erbracht worden sei. (T9); Beisatz: Hier: Exekution nach § 354 EO. (T10)
- 3 Ob 280/08k
  Entscheidungstext OGH 21.01.2009 3 Ob 280/08k
  Auch; nur ähnlich T5; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Die Beurteilung des Nichtbestehens des betriebenen Anspruchs im Einzelfall ist nicht verallgemeinerungsfähig und begründet daher keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO, soweit nicht eine gravierende Fehlbeurteilung aufzugreifen und zu korrigieren wäre. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0000367

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at